

Code of Conduct für Geschäftspartner der Rail Cargo Group

Die Rail Cargo Group¹ als einer der führenden Logistik- und Transportspezialisten im europäischen Schienengüterverkehr legt größten Wert auf die Einhaltung höchster ethisch moralischer Standards sowie des anwendbaren Rechts im Geschäftsleben.

Die ethischen Grundsätze und allgemeinen Prinzipien, an denen die RCG ihr wirtschaftliches Handeln ausrichtet, stellen wesentliche Elemente der Unternehmenskultur dar und wurden im Code of Conduct² der RCG festgehalten.

Um die nachhaltige Umsetzung dieser Standards zu gewährleisten, erwartet die RCG von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung der in diesem „Code of Conduct für Geschäftspartner der RCG“ beschriebenen Prinzipien.

Grundsätzlich wird von allen Geschäftspartnern der RCG erwartet, dass sie alle geltenden lokalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen einhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitarbeiter der RCG Amtsträger im Sinne des Korruptionsstrafrechts sind und damit besonders strengen Rechtsvorschriften unterliegen.

1 | Maßnahmen gegen Korruption

Der Geschäftspartner ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und trifft alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen und Unternehmen im geschäftlichen Verkehr alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten.

2 | Vorteilszuwendungen und -annahmen

Die Mitarbeiter des ÖBB-Konzerns und somit auch der RCG sind Amtsträger im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches. Für Geschäftsbeziehungen mit der RCG gelten daher besondere rechtliche Bestimmungen, die durch die Geschäftspartner ausnahmslos einzuhalten sind.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zugunsten eines Mitarbeiters der RCG ist strafrechtlich sanktioniert. Seitens der RCG gibt es diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik und jeder Verstoß und auch Versuch wird ausnahmslos sanktioniert.

Vorteilszuwendungen und -annahmen in diesem Sinne sind materielle und immaterielle Leistungen aller Art, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, sofern sie der Amtsträger aufgrund seiner beruflichen Position erhalten hat. Dies umfasst neben Geld- und Sachgeschenken auch alles, was dem Empfänger nützlich sein und diesen besser stellen könnte. Selbst die Zuwendung ganz geringwertiger Vorteile ist unzulässig, wenn der Empfänger den Vorteil gefordert hat oder der Empfänger damit unsachlich beeinflusst werden soll.

Auch die Einladung zu einer Veranstaltung stellt einen unzulässigen Vorteil dar, wenn die Teilnahme nicht im klaren dienstlichen Interesse des Eingeladenen liegt.

Geschäftspartner der RCG verpflichten sich diese (straf)gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

3 | Verhalten im Wettbewerb

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, zu verstoßen. Dies insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Absprachen

¹ Die Rail Cargo Group umfasst die Rail Cargo Austria AG und jene Gesellschaften, an denen die Rail Cargo Austria AG mindestens fünfzig Prozent der Anteilsrechte der im Alleineigentum des ÖBB-Konzerns stehenden Gesellschaften oder mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte bei allen übrigen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar hält.

² Weitere Informationen unter <https://www.railcargo.com/de/unternehmen/compliance>

über die Abgabe oder Nicht-Abgabe von Angeboten sowie über die Aufteilung von Märkten oder Kunden.

4 | Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Gütern, einschließlich sogenannter Dual-Use-Güter. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Geschäftspartner die RCG schad- und klaglos. Der Geschäftspartner verpflichtet sich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Sanktionsbestimmungen zu ergreifen.

5 | Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung, Situationen zu vermeiden, in denen seine Interessen mit jenen der RCG in Konflikt geraten können. Die RCG erwartet von ihren Geschäftspartnern die Meldung von möglichen oder tatsächlich bestehenden Interessenkonflikten.

6 | Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner trägt Sorge für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld. Er trifft dabei die entsprechenden Vorkehrungen für die Organisation und Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und deren kontinuierlicher Verbesserung.

7 | Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen

Der Geschäftspartner hält die jeweils geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Regelungen ein und entlohnt seine Mitarbeiter angemessen.

8 | Wahrung des Umweltschutzes

Die RCG als klimafreundliches Bahnlogistikunternehmen erwartet von ihrem Geschäftspartner ein ausgeprägtes Umweltbewusstsein und ein Bekenntnis zu nachhaltigem Handeln. Der Geschäftspartner wird angehalten seine für ihn zutreffenden Umweltvorschriften wie z.B. Gesetze, Normen, Bescheide etc. zu identifizieren und die Einhaltung laufend zu überwachen. Darüber hinaus seine Prozesse & Produkte laufend hinsichtlich negativer Umweltauswirkung zu beurteilen, wo notwendig Maßnahmen einzuleiten und laufend an der Verbesserung der Umweltpformance zu arbeiten.

9 | Qualität

Der Geschäftspartner sieht Qualität sowie das Arbeiten an kontinuierlicher Verbesserung betreffend seiner Produkte und Dienstleistungen als eine seiner Kernkompetenzen. Die RCG erwartet von ihrem Geschäftspartner eine laufende Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen, die von der RCG bezogen werden.

10 | Subunternehmen

Die RCG sieht sich als integraler Bestandteil einer internationalen Wertschöpfungskette und erwartet daher von ihrem Geschäftspartner, dass dieser die Einhaltung der in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner angeführten Prinzipien bei seinen eigenen Geschäftspartnern angemessen fördert.

11 | Sanktionen

Im Falle von dem Geschäftspartner zurechenbaren Verstößen gegen vorstehende Anforderungen (insbesondere bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Setzung von Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen, bei Verstößen gegen geltende Gesetze und rechtliche Regelungen in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie bei Nichteinhaltung von Qualitätskriterien, die in gesonderten Qualitätsvereinbarungen geregelt sein können) behält sich die RCG angemessene Reaktionen vor. Dies schließt auch die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mit ein.